

Mitteilung des Senats vom 12. September 2017

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019; Finanzplanung 2017 bis 2021*)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 einschließlich der Begründungen sowie
- die Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie der Haushalte der unselbstständigen Stiftungen und Vermächtnisse).

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29, 30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Stadtbürgerschaft einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt.

Außerdem überreicht der Senat eine Übersicht zu den gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) gestellten Anträgen der an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirkenden Ortsämter. Diese Anträge wurden mit einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator der jeweils zuständigen Deputation bzw. dem parlamentarischen Fachausschuss vorgelegt. Im Sinne der Regelung zu § 32 Abs. 2 OBG sollen diese Unterlagen auch den bisher nicht befassten parlamentarischen Ausschüssen (insbesondere den Haushalts- und Finanzausschüssen) zur Kenntnis vorgelegt werden.

Das beigefügte Haushaltsporträt weist die kameralen Daten der Haushalte des Landes und der Stadt Bremen auf Basis der mit dieser Mitteilung überreichten Haushaltsentwürfe aus.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) den Finanzplan 2017 bis 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Zu den genannten Haushaltsunterlagen sind folgende Bemerkungen zu machen:

Aufgrund der mit dem Land geschlossenen Sanierungsvereinbarung für einen gemeinsamen Konsolidierungskurs im Land Bremen ist für die Stadtgemeinde Bremen ein Pfad zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits festgelegt mit dem Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2020. Der jetzt vorgelegte Haushaltsentwurf der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2018 und 2019 entspricht unter Einbeziehung der flüchtlingsbedingten (Netto-)Mehrausgaben den Vorgaben dieser Sanierungsvereinbarung. Daher enthalten die jetzt vorgelegten Entwürfe der Haushaltsgesetze nicht die in den Haushaltsgesetzen 2016 und 2017 getroffenen Feststellungen gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen

1.1 Einnahmen

1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Bei den steuerabhängigen Einnahmen basieren die Entwurfswerte der Haushalte 2018 und 2019 auf den bundesweiten Prognosen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ vom Mai 2017. In den

*) Die im Text angeführten Pläne zu den Haushaltsgesetzen der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2018/2019 sowie die Anlagen 4 und 5 wurden den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft zugeleitet und können in der Bürgerschaftskanzlei – Bibliothek – nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Planwerten enthalten sind jährliche Mehreinnahmen aus der beabsichtigten befristeten Erhöhung der Gewerbesteuer von 460 auf 470 Punkte sowie 1,5 Mio. € in 2018 bzw. 3,0 Mio. € in 2019 aus der Anhebung der Citytax.

Mit 945,8 Mio. € (2018) übersteigen die veranschlagten steuerabhängigen Einnahmen der Stadt Bremen den Vorjahreswert um 13,2 %. In 2019 erreichen die veranschlagten Steuereinnahmen 983,8 Mio. €.

1.1.2 Konsumtive Einnahmen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 beschlossen, dass in den Jahren 2018 und 2019 Beiträge der städtischen Sondervermögen in die Haushalte der Stadtgemeinde Bremen einzuplanen sind. Der insgesamt gemäß Senatsbeschluss nachzuweisende Betrag (50,0 Mio. €) wurde in vier Teilen von jeweils 12,5 Mio. € in die Haushalte des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (dort jeweils ein Teil im Produktplan Wirtschaft und ein Teil im Produktplan Häfen), des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und der Senatorin für Finanzen, als erwartete Einnahme von den zugeordneten städtischen Sondervermögen eingestellt. Unter Berücksichtigung bereits ressortseitig veranschlagter Abführungen der Sondervermögen (vergleiche u. a. Nr. 1.2.2) ergibt sich folgende Einnahmeerwartung:

PGR	Hst.	Beschreibung	2018			2019		
			bisheriger Ressort-ansatz*	Aufstockung gem. SF - Vorschlag	neuer Ansatz	bisheriger Ressort-ansatz*	Aufstockung gem. SF - Vorschlag	neuer Ansatz
Mio. EUR								
68.31.02	3687.33401-8	Abführung vom Sondervermögen Infrastruktur/Verkehr (ASV)	0,0	12,5	12,5	0,0	12,5	12,5
71.01.03	3708.33401-3	Abführung vom Sondervermögen Gewerbeflächen	2,0	12,5	14,5	0,3	12,5	12,8
81.02.01	3801.33401-5	Abführung vom Sondervermögen Häfen	13,8	12,5	26,3	12,8	12,5	25,3
97.99.02	3988.33401-3	Abführung vom Sondervermögen Immobilien und Technik	0,0	12,5	12,5	0,0	12,5	12,5

* Abführungen zur Finanzierung von ressortinternen Investitionsausgaben.

Die im Kernhaushalt veranschlagten Abführungen sind nicht in die Wirtschaftspläne eingeflossen, allerdings müssen die in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Investitionen im Vollzug des Wirtschaftsplans in Höhe der Abführungen reduziert werden. Damit den Sondervermögen erklärt werden kann, dass eine Rückführung verbindlich erfolgen wird, wurden bei den Zuweisungen an die genannten Sondervermögen entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2018 und 2019 veranschlagt, deren Abdeckung in den Jahren 2020 bzw. 2021 geplant ist.

Um im Vollzug der Haushalte – bezogen auf die jeweiligen Anteile in Höhe von 12,5 Mio. € – eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, soll es auch möglich sein, die Einnahmeanschläge produktplanübergreifend zu realisieren. Unterjährig wird ein Controlling unter Beteiligung der betroffenen Ressorts installiert, das stichtagsbezogen erörtert, ob und in welcher Höhe Chancen zur Realisierung der Einnahmeanschläge insgesamt bestehen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde eine globale Mehreinnahme in Höhe von 25 Mio. € veranschlagt, die durch zu erwartende höhere Einnahmen aufgrund der Steuerschätzung im Mai 2018 realisiert werden soll.

1.1.3 Bruttokreditermächtigung

Die geplanten Ansätze für die Bruttokreditermächtigungen der Haushalte der Stadtgemeinde Bremen liegen im Jahr 2018 bei 1 361,7 Mio. € und aufgrund erheblich geringerer Endfälligkeiten von Darlehen im Jahr 2019 bei 363,9 Mio. €. Die Entwicklung der Nettoneuverschuldung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	IST 2016	Anschlag 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Mio. EUR				
Bruttokreditermächtigung	489,1	804,4	1.361,7	363,9
Schuldentilgungen	409,1	547,6	1.357,4	398,1
Gesamtergebnis	-80,1	-256,8	-4,3	34,2

1.2 Ausgaben

1.2.1 Konsumtive Ausgaben

1.2.1.1 Personalbereich

Die nachfolgenden Ausführungen für den Personalbereich erfolgen gemeinsam für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Ausgangspunkt der Planwerte der Personalausgaben waren die Ansätze der auf Basis 2015 fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2020. Gegenüber dieser Rahmensetzung wurden in der Eckwert- und Haushaltsaufstellung Änderungen berücksichtigt, die nachstehend erläutert werden:

Kernbereich

Aufgrund der aktuellen Situation der Aufgabenerfüllung wurden folgende Bereiche ab 2018 von quotalen Personaleinsparungen ausgenommen: Rechnungshof und Bürgerschaft, Polizei, Justizbereich, Schulbereich, Sozialbereich (ohne senatorische Dienststelle) und Steuerverwaltung. Für die restlichen Personalbereiche wurde in 2018/2019 eine quotale Einsparvorgabe von 1,6 % pro Jahr festgelegt, dies bedeutet einen Abbau von rund 30 Vollzeiteneinheiten (VZE) per annum (p. a.).

Über die Ausnahme von Personaleinsparungen hinaus wurden die Bereiche Bildung und innere Sicherheit sowie das Stadtamt durch Zielzahlerhöhungen gesondert gefördert.

Temporäre Personalmittel

Temporäre Personalmittel wurden grundsätzlich nicht fortgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind im Wesentlichen das Projekt eJustice und die Weiterentwicklung des Jugendamts.

Temporäre Flüchtlingsmittel

Aufgrund sinkender Flüchtlingszahlen wurde ein Konzept zum Abbau der flüchtlingsbezogenen Personalausgaben des dritten Sofortprogramms und des Integrationsbudgets vorgelegt. Der entwickelte Abbaupfad sieht eine Einsparung von 85 VZE pro Jahr zwischen den Jahren 2018 und 2022 vor. Zusammen mit der quotalen Einsparvorgabe von rund 30 VZE p. a. im Kernbereich ergibt sich ein Abbau von 115 VZE p. a. in den Jahren 2018 und 2019.

Ausbildung

Bereits ab dem Jahr 2017 wurde das Ausbildungsbudget um 5,5 Mio. € angehoben. Die Erhöhung wird auch in 2018/2019 fortgeschrieben. Ab dem Haushalt 2018 werden zusätzlich 50 Referendariatsstellen im Bildungsbereich finanziert.

Refinanziertes Personal

Das Hafenamts wird ab dem Haushalt 2018 aus Mitteln des Sondervermögens Häfen refinanziert, ohne dass hier Personaleinsparungen vorgesehen sind.

Versorgungsausgaben

Bei den Versorgungsbezügen werden weiterhin abnehmende Zuwachsraten erwartet. Bis zum Jahr 2021 wird erwartet, dass die Zahl der Versorgungsempfänger nicht mehr steigt. Zur anteiligen Refinanzierung der Versorgungsausgaben werden ab 2018 Mittel in Höhe von rund 9,2 Mio. € (brutto) aus dem „Sondervermögen Versorgungsrücklage“ jährlich entnommen. Unter Berücksichtigung der dadurch geringeren Erwartungen bei den Zinseinnahmen von rund 0,3 Mio. € errechnet sich eine Verbesserung von rund 8,9 Mio. €.

Globale Personalvorsorgemittel

Für den Tarifabschluss TV-L 2017/2018 und dessen Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger werden rund 60 Mio. € p. a. in der Planung des Personalhaushalts fortgeschrieben. Korrespondierend werden für konsumtive Personalkostenzuschüsse Vorsorgemittel vorgehalten. Die Mittel sind zurzeit global veranschlagt und werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Beamtenbesoldung in die Ressortbudgets verlagert.

Für ab 2018 erwartete Tarif- und Besoldungserhöhungen wird eine Vorsorge in Höhe von 1,5 % der Dienstbezüge und Versorgungsbezüge eingestellt.

1.2.1.2 Sachhaushalt

Für die Sozialleistungsausgaben der Stadtgemeinde Bremen hat der Senat insgesamt 921,2 Mio. € in 2018 und 931,9 Mio. € in 2019 veranschlagt. Davon entfallen auf das Bildungsressort für Leistungen zur Bildung und Teilhabe in 2018 rund 21,3 Mio. € und in 2019 rund 22,0 Mio. € und auf das Sozialressort für Sozialleistungsausgaben in 2018 rund 899,9 Mio. € sowie in 2019 rund 909,9 Mio. €. Gegenüber dem Anschlag 2017 wurden die kommunalen Sozialleistungsausgaben des Produktplans 41 um rund 30 Mio. € in 2018 sowie um rund 20 Mio. € in 2019 reduziert (Anschlag 2017: 929,9 Mio. €). Der Reduzierung der Flüchtlingsausgaben (2018 = - 25,2 Mio. €, 2019 = - 38,1 Mio. €) stehen Veränderungen bei den Ausgaben der übrigen Sozialleistungen gegenüber (2018 = - 4,8 Mio. €, 2019 = + 18,0 Mio. €).

Für das Maßnahmenpaket zur frühkindlichen Bildung hat der Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 Mittel in den städtischen Haushalt in Höhe von brutto rund 4,7 Mio. € (2018) und 7,5 Mio. € (2019) eingestellt. Ein Teil dieser Mittel wird durch Zuweisungen des Landes (2,0 Mio. € in 2018 bzw. 2,1 Mio. € in 2019) finanziert. Im Produktplan 21 Bildung wurden darüber hinaus zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung und zur Fortführung der Inklusion und der bisherigen Schwerpunktmittel eingestellt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 beschlossen, dass die Zuweisungen für den Verlustausgleich der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) im Jahr 2018 um 13,5 Mio. € und in 2019 um rund 6,6 Mio. € reduziert werden sollen. Da die Mittel für die Zuweisungen an die BVG durch die veranschlagten Mittel für den Verlustausgleich der Bremer Straßenbahn AG im Produktplan 68 Umwelt, Bau und Verkehr im Vollzug der Haushalte bereitgestellt werden, wurde zur haushaltstechnischen Umsetzung im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen eine entsprechende konsumtive Minderausgabe eingestellt.

1.2.2 Investive Ausgaben

Für Investitionen stehen geplante Ausgaben in Höhe von brutto 265,9 Mio. € (2018) bzw. 268,6 Mio. € (2019) zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahresanschlag 2017 sind die Investitionsausgaben in 2018 zwar um rund 29 Mio. € gesunken, dies steht aber ausschließlich im Zusammenhang mit der in Höhe von rund 32 Mio. € veranschlagten (Teil-)Auflösung der OTB-Rücklage (Offshore-Terminal Bremerhaven) im Sondervermögen Hafen. Bereinigt ergibt sich eine geringe Steigerung der Investitionsansätze um rund 3 Mio. €.

Des Weiteren sind zur Tilgung von Kapitaldienstfinanzierungen Mittel in Höhe von 30,1 Mio. € (2018) bzw. 30,3 Mio. € (2019) vorgesehen.

Für kleine Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen wurden rund 21,0 Mio. € in 2018 bzw. 20,8 Mio. € in 2019 veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahresanschlag (20,1 Mio. €) ergibt sich eine geringe Steigerung.

Für Investitionen der Kinderbetreuung wurden Mittel in Höhe von 20,9 Mio. € in 2018 bzw. 24,3 Mio. € in 2019 bereitgestellt, die im Umfang von jeweils rund 2 Mio. € durch die vom Land zugewiesenen Bundesmittel finanziert werden.

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung investive globale Minderausgaben in Höhe von jeweils 10,0 Mio. € in den Jahren 2018 und 2019 eingeplant wurden. Angesichts des geringen Volumens dieser Minderausgaben und der vom Senat auch in den Haushaltsjahren 2016 erfolgten und 2017 beabsichtigten Steuerung der Investitionsliquidität ist davon auszugehen, dass diese Minderausgaben im Vollzug der Haushalte 2018 und 2019 aufgelöst werden können.

1.2.3 Globale Mehr-/Minderausgaben

Im Haushaltsentwurf wurden in den Jahren 2018 und 2019 Verstärkungsmittel in Höhe von jeweils 15 Mio. € als globale Mehrausgabe veranschlagt, die für die Handlungsfelder „Sichere und Saubere Stadt“, „Digitale Verwaltung“ sowie Bürgerservice ohne Fortschreibung über das Jahr 2019 hinaus vorgesehen sind. Aus diesen und den für diesen Zweck im Landshaushalt veranschlagten Mitteln sollen im Personalbereich insgesamt rund 270 VZE finanziert werden.

Es ist beabsichtigt, diese global veranschlagten Mittel im Vollzug des Haushalts unter Berücksichtigung einer spätestens im Januar 2018 aktualisierten Einschätzung zu den Mittelabflüssen bereitzustellen.

Zur Einhaltung des Konsolidierungskurses wurde im Haushaltsjahr 2019 eine globale Minderausgabe in Höhe von 1,5 Mio. € eingestellt.

1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)				04.09.2017
	IST 2016	Anschlag 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019
in Mio. €				
Steuern, steuerabh. Einnahmen	880,3	834,6	944,8	983,8
konsumtive Einnahmen	1.652,0	1.608,7	1.716,3	1.695,6
Konsolidierungshilfe	149,7	149,7	149,7	149,7
investive Einnahmen	85,9	95,8	144,6	152,6
Globale Mehr-/Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	25,0
Zwischensumme bereinigte Einnahmen	2.767,9	2.688,8	2.955,5	3.006,7
(Landes-)interne Verrechnungen/Erstattungen	63,7	6,9	11,3	11,5
Rücklagenentnahmen	17,1	6,0	5,0	5,0
Kreditaufnahme	489,1	804,4	1.361,7	363,9
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	569,9	817,3	1.378,0	380,4
Gesamteinnahmen	3.337,8	3.506,1	4.333,5	3.387,1
Personalausgaben	677,5	706,0	743,1	746,2
konsumtive Ausgaben	1.650,4	1.693,4	1.724,0	1.756,4
investive Ausgaben	238,1	295,4	266,0	268,7
Zinsausgaben	227,5	217,5	211,0	187,1
Globale Mehrausgaben/Minderausgaben	0,0	32,8	15,0	13,5
- Globale Mehrausgaben / ab 2018 Verstärkungsmittel	0,0	52,5	15,0	15,0
- Globale Minderausgaben	0,0	-19,7	0,0	-1,5
Zwischensumme bereinigte Ausgaben	2.793,6	2.945,1	2.959,2	2.971,9
(Landes-)interne Verrechnungen/Erstattungen	63,7	6,9	11,3	11,5
Rücklagenzuführungen	71,6	6,7	5,7	5,7
Schuldentilgungen	409,1	547,6	1.357,4	398,1
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	544,3	561,2	1.374,4	415,3
Gesamtausgaben	3.337,9	3.506,2	4.333,6	3.387,1
Kennzahlen:				
Netto-Neuverschuldung (Saldo Kreditaufnahme/Schuldentilgungen)	-80,1	-256,8	-4,3	34,2
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenzuführungen/-entnahmen)	54,5	0,7	0,7	0,7
Finanzierungssaldo einschl. Konsolidierungshilfe (bereinigte Einnahmen/bereinigte Ausgaben)	-25,5	-256,2	-3,7	34,9
Saldo Konsolidierungshilfe (Einnahmen/Weiterleitung an die Stadtgemeinden)	-149,7	-149,7	-149,7	-149,7
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-175,2	-405,9	-153,4	-114,8

Hinsichtlich der Ableitung vom Finanzierungssaldo zum strukturellen Defizit wird auf die Ausführungen zum zeitgleich vorgelegten Finanzplan 2017 bis 2021 verwiesen (vergleiche Nr. 4 dieser Mitteilung).

2. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2018/2019

Die bisherige Regelung zu den produktgruppeninternen gegenseitigen Deckungsfähigkeiten aller konsumtiven Ausgaben der Hauptgruppe 6 Zuweisungen/Zuschüsse mit den Zuweisungen an die Stadtgemeinde Bremerhaven (Gruppe 985) wird geteilt: Vorgeschlagen werden nunmehr zwei voneinander getrennte Deckungskreise.

Die bestehende Ermächtigung für die Datenerhebung und -verarbeitung bezüglich der bundesgesetzlichen Steuerklärungspflichten wurde in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz überarbeitet. Hinzugekommen ist eine datenschutzrechtliche Ermächtigung im Zusammenhang mit der Einführung des sogenannten Einheitspersonenkontos.

Des Weiteren sind lediglich redaktionelle Anpassungen sowie Streichungen aufgrund fehlender Aktualität (z. B. hinsichtlich der Ausnahmeregelung aufgrund flüchtlingsbezogener [Netto-]Mehrausgaben) vorgenommen worden.

3. Wirtschaftspläne für die Jahre 2018/2019 der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2018/2019 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Die beigefügten Entwürfe der Wirtschaftspläne des Umweltbetriebs Bremen (Stadtgemeinde) und des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung (Stadtgemeinde) sind vorläufig, da sich im Zusammenhang mit der Gründung der Abfall-AöR noch deutliche Veränderungen ergeben werden. Aus diesem Grund sind sie noch nicht von der Fachdeputation bzw. dem Sondervermögensausschuss beschlossen worden. Dies soll voraussichtlich im November 2017 erfolgen.

Für das Sondervermögen Immobilien und Technik (Stadtgemeinde), das unmittelbar der Senatorin für Finanzen zugeordnet ist, erfolgt die Genehmigung des Wirtschaftsplans erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diese Wirtschaftspläne lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Die in Nr. 1.1.2 genannten Abführungen an den städtischen Haushalt müssen im Vollzug des Wirtschaftsplans dargestellt werden.

4. Finanzplan 2017 bis 2021 für die bremischen Gebietskörperschaften

Der – unter Berücksichtigung der Entwürfe zu den Haushalten 2018/2019 erstellte – Finanzplan 2017 bis 2021 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie Kernaussagen zum Stadtstaat Bremen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Entwurf der Haushaltsgesetze 2018/2019 nebst Begründung

Anlage 2 Gesamtplan und Haushaltspläne der Ressorts

Anlage 3 Übersicht zu den Anträgen der Ortsämter zur Aufstellung der Haushalte 2018/2019

Anlage 4 Haushaltsporträt

Anlage 5 Finanzplan 2017 bis 2021

Die Daten stehen zusätzlich auf CD-ROM zur Verfügung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2018

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahme und Ausgabe auf 4 333 499 880 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 481 550 500 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 437 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,29. Daneben werden für

den Personalhaushalt 786,

die Betriebe nach § 26 der

Landeshaushaltsordnung 2 859,

die Anstalten des öffentlichen Rechts 814,

die Stiftungen des öffentlichen Rechts 80

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 40 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, 430 Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel im Haushaltsjahr 2018 ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2018 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen oder unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei

den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherren erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 10

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 9 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Daten-

banksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(7) Es wird ein unterjähriges Controlling für Beteiligungen und Sondervermögen eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling über die Maßnahmen der Investitionsplanung aufgebaut. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(9) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten, im durch Satz 3 bestimmten Umfang in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Einsicht zu nehmen und insoweit steuerlich relevante Daten zu verarbeiten, auch wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Senatorin für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetz zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Verfahrensregelungen zu treffen.

(10) Die Datenverarbeitung für andere Zwecke als diejenigen, für die personenbezogene Daten erstmals erhoben oder gespeichert worden sind, ist nur zulässig, wenn bei Teilnahme am Privatrechtsverkehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu verarbeitenden Daten vorliegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Rechtsverordnung die Einrichtung und Ausgestaltung einer solchen Datei (Einheitspersonenkonto) zu regeln.

§ 11

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
- b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
- c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
- d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

- 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
- 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
- 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
- 8. für die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
- 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2017 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2017 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2018.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

- 1. einen Beförderungsstopp,
- 2. einen Einstellungsstopp,
- 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 12

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 - 1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 1 361 722 500 Euro aufzunehmen,
 - 2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen der Stadtgemeinde aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
 - 3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,

4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2018 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

§ 13

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,

8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal des Folgejahres zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (10) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 12 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (11) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (12) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 9 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (13) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 11 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 14

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 15

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 16

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

§ 17

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)
für das Haushaltsjahr
2018

GESAMTPLAN
Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
Haushaltsübersicht - Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen						
Einzelplan	Bezeichnung	2018		2017 Anschlag	2016 Rechnung	2015 Rechnung
		Anschlag	Verpfl.-ermächt.			
Tsd. EUR (gerundet)						
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	54.350	-	49.548	50.957	38.213
31	Sport	323	-	323	460	729
32	Kinder und Bildung, Kultur	502.004	-	479.088	475.407	449.757
33	Arbeit	73	-	73	87	304
34	Jugend, Soziales	463.219	-	463.809	443.948	370.980
35	Gesundheit	2.570	-	2.690	4.320	3.642
36	Umwelt, Bau und Verkehr	43.691	-	30.592	37.271	44.189
37	Wirtschaft	26.772	-	10.315	12.731	19.014
38	Häfen	72.766	-	71.609	65.839	45.063
39	Finanzen	3.167.731	-	2.398.082	2.246.782	2.574.416
Summe der Einnahmen		4.333.500	-	3.506.130	3.337.803	3.546.308

Ausgaben						
Einzelplan	Bezeichnung	2018		2017 Anschlag	2016 Rechnung	2015 Rechnung
		Anschlag	Verpfl.-ermächt.			
Tsd. EUR (gerundet)						
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	114.084	4.301	117.011	128.475	108.599
31	Sport	15.648	-	20.042	15.265	16.957
32	Kinder und Bildung, Kultur	1.030.309	-	926.109	915.413	715.427
33	Arbeit	89	-	89	114	107
34	Jugend, Soziales	1.028.897	-	1.094.682	1.067.200	1.121.022
35	Gesundheit	26.795	-	27.963	29.424	26.724
36	Umwelt, Bau und Verkehr	212.508	119.450	208.070	202.038	206.694
37	Wirtschaft	46.548	15.800	44.091	49.653	47.529
38	Häfen	102.097	24.500	114.678	114.418	104.157
39	Finanzen	1.756.525	317.500	953.395	815.804	1.199.092
Summe der Ausgaben		4.333.500	481.551	3.506.130	3.337.803	3.546.308

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2018

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	– Mio. € –
Ausgaben	2 959,2
– ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen –	
Einnahmen	2 955,5
– ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen –	
Finanzierungssaldo	3,7
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	4,3
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 361,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 357,4
2. Rücklagenbewegung	- 0,7
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	5,0
2.2 Zuführungen an Rücklagen	5,7
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite 11,3	
4.2 Ausgabenseite	11,3
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	3,7

Abweichungen in der Summe durch Runden.

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2018

I. Kredite am Kreditmarkt	– Mio. € –
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 361,7
./. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 357,4
Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	4,3
II. Kredite im öffentlichen Bereich	
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2018

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2018 maßgebenden Gesamtbeiträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2018 aus.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen. Die bisher im Haushaltsgesetz in Absatz 2 Nummer 4 geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Ausgaben der Hauptgruppe 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 wurde aufgehoben. Mit der neuen Nummer 5 in Absatz 2 werden die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 innerhalb einer Produktgruppe für sich gegenseitig deckungsfähig.

Zu § 5 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 6 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 7 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 8 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 9 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 10 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Absatz 9 wurde der heutigen datenschutzrechtlichen Regelung entsprechend präzisiert einschließlich der Benennung der erforderlichen Datenkategorien.

Der neu hinzugefügte Absatz 10 stellt die rechtliche Grundlage für die Einführung des Einheitspersonenkontos dar. Sie ist notwendig, da damit eine gemeinsame oder automatisierte Datei verbunden ist, in oder aus der mehrere Daten verarbeitende Stellen personenbezogene Daten verarbeiten. Außerdem bedarf die Verwendung im Ursprung für andere Zwecke erhobener Dateien, zum Beispiel die Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung, der Regelung, da sie durch bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen noch nicht erfasst ist.

Zu § 11 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 12 Kreditermächtigungen

Absatz 1 wurde unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 6 eingefügt, mit dem die Verwendung der Liquidität der Sondervermögen gesetzlich bestimmt wird. Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Der im bisherigen Absatz 3 Satz 5 geregelte Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes entfällt aufgrund der Vorlage eines Doppelhaushalts.

Zu § 13 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 14 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 15 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 16 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Zur Absicherung eines von der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) bis Ende 2025 geplanten Investitionskontingents von insgesamt bis zu 65,9 Mio. € für die Anschaffung neuer Straßenbahnen wird in Absatz 1 eine neue Nummer 3 eingefügt. Die bisherigen Nummern 3 und 4 des Haushaltsgesetzes 2017 werden Nummern 4 und 5. Der im Haushaltsgesetz 2017 enthaltene Absatz 4, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes regelt, entfällt aufgrund der Vorlage eines Doppelhaushalts. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 17 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 18 Inkrafttreten

Die bisherige Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 131a Absatz 3 Satz 1, zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen entfällt. Die bisher in § 19 enthaltene Inkrafttretensregelung wird nunmehr hier ausgewiesen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2019

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 387 063 360 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 456 969 860 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 448 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,29. Daneben werden für

den Personalhaushalt	789,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	2 921,
die Anstalten des öffentlichen Rechts	816,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts	80

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 40 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, 359 Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel im Haushaltsjahr 2019 ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2019 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen oder unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherren erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherren erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden

die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 10

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 9 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(7) Es wird ein unterjähriges Controlling für Beteiligungen und Sondervermögen eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling über die Maßnahmen der Investitionsplanung aufgebaut. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(9) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten, im durch Satz 3 bestimmten Umfang in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Einsicht zu nehmen und insoweit steuerlich relevante Daten zu verarbeiten, auch wenn diese Daten ursprünglich zu

anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Senatorin für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Verfahrensregelungen zu treffen.

(10) Die Datenverarbeitung für andere Zwecke als diejenigen, für die personenbezogene Daten erstmals erhoben oder gespeichert worden sind, ist nur zulässig, wenn bei Teilnahme am Privatrechtsverkehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu verarbeitenden Daten vorliegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Rechtsverordnung die Einrichtung und Ausgestaltung einer solchen Datei (Einheitspersonenkonto) zu regeln.

§ 11

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2018 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2018 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2019.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 12

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 363 892 710 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen der Stadtgemeinde aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetriebe, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2019 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2020 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2020 fort.

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal des Folgejahres zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (10) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 12 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (11) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(12) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 9 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.

(13) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 11 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 14

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 15

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 16

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2020 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2020 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 17

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)
für das Haushaltsjahr
2019

GESAMTPLAN
Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
Haushaltsübersicht - Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen						
Einzelplan	Bezeichnung	2019		2018 Anschlag	2017 Anschlag	2016 Rechnung
		Anschlag	Verpfl.-ermächt.			
Tsd. EUR (gerundet)						
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	54.777	-	54.350	49.548	50.957
31	Sport	323	-	323	323	460
32	Kinder und Bildung, Kultur	503.024	-	502.004	479.088	475.407
33	Arbeit	73	-	73	73	87
34	Jugend, Soziales	447.367	-	463.219	463.809	443.948
35	Gesundheit	2.553	-	2.570	2.690	4.320
36	Umwelt, Bau und Verkehr	43.979	-	43.691	30.592	37.271
37	Wirtschaft	26.963	-	26.772	10.315	12.731
38	Häfen	71.327	-	72.766	71.609	65.839
39	Finanzen	2.236.678	-	3.167.731	2.398.082	2.246.782
Summe der Einnahmen		3.387.063	-	4.333.500	3.506.130	3.337.803

Ausgaben						
Einzelplan	Bezeichnung	2019		2018 Anschlag	2017 Anschlag	2016 Rechnung
		Anschlag	Verpfl.-ermächt.			
Tsd. EUR (gerundet)						
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	118.098	1.701	114.084	117.011	128.475
31	Sport	15.837	-	15.648	20.042	15.265
32	Kinder und Bildung, Kultur	1.046.063	118.904	1.030.309	926.109	915.413
33	Arbeit	89	-	89	89	114
34	Jugend, Soziales	1.036.805	-	1.028.897	1.094.682	1.067.200
35	Gesundheit	26.676	-	26.795	27.963	29.424
36	Umwelt, Bau und Verkehr	208.489	75.400	212.508	208.070	202.038
37	Wirtschaft	43.246	15.500	46.548	44.091	49.653
38	Häfen	100.290	15.400	102.097	114.678	114.418
39	Finanzen	791.471	230.065	1.756.525	953.395	815.804
Summe der Ausgaben		3.387.063	456.970	4.333.500	3.506.130	3.337.803

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2019

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	– Mio. € –
Ausgaben	2 971,8
– ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen –	
Einnahmen	3 006,7
– ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen –	
Finanzierungssaldo	- 34,9
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	- 34,2
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	363,9
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	398,1
2. Rücklagenbewegung	- 0,7
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	5,0
2.2 Zuführungen an Rücklagen	5,7
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	11,3
4.2 Ausgabenseite	11,3
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	- 34,9

Abweichungen in der Summe durch Runden.

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2019

I. Kredite am Kreditmarkt	– Mio. € –
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	363,9
./. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	398,1
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	- 34,2
II. Kredite im öffentlichen Bereich	
3. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
4. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2019

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2019 maßgebenden Gesamtbeiträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2019 aus.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 5 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 6 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 7 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 8 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 9 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 10 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 11 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 12 Kreditermächtigungen

Absätze 1 und 2 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen. In Absatz 3 ist ein neuer Satz 5 eingefügt, mit dem der Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2020 geregelt wird.

Zu § 13 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 14 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 15 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 16 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen. Die Regelung wurde ergänzt durch Absatz 4, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2020 regelt.

Zu § 17 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 18 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Ifd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrag		Stellungnahme des Fachressorts		Fachdeputation	
		Datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Datum	Beschluss	Datum	Beschluss
Senator für Inneres							
1	Blumenthal	14.12.2016	Neubau Gerätehaus FF Farge	Im PPL 97 werden für 2018 und 2019 entsprechende Mittel veranschlagt	08.08.17	Zustimmung	
2.	Blumenthal	15.06.2017	Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren Blumenthal und Farge mit Wärmebildkameras	Auf allen Löschfahrzeugen der Berufsfeuerwehr werden Wärmebildkameras mitgeführt. Im Regelfall ist die Berufsfeuerwehr als erstes an einer Brandstelle, die Freiwillige Feuerwehr kommt unterstützend hinzu. Insofern ist der Einsatz einer Wärmebildkamera, soweit erforderlich, an einer Brandstelle sicherzustellen	08.08.17	Zustimmung	
3.	Hemelingen	17.01.2017	Verstärkung des Programms „Schichten in Nachbarschaften“ Der Antrag wurde sowohl an das Innen- als auch an das Justizressort gerichtet.	Das Programm fällt nicht in die Zuständigkeit der Ressorts, vielmehr ist es ein niedrigschwelliges Angebot innerhalb des Projektes „Wohnen in Nachbarschaften“. Die Entscheidung, ob ein Projekt gefördert wird, obliegt den Beiräten.	08.08.17	Zustimmung	
4.	Vahr	01.02.2017	Finanzielle Absicherung der Verkehrsschule Bremen; der Antrag ist an SKB, SI und SUBV gleichlautend gerichtet.	Das Ressort hat bereits in den vergangenen Jahren, gemeinsam mit SKB und SUBV, die Arbeit der Verkehrsschule unterstützt. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsentwurf eingeplant	08.08.17	Zustimmung	
5.	Veegesack	12.12.2016	Einplanung von Mitteln für den Täter-Opfer-Ausgleich sowie Schlichtungen in Nachbarschaften in der Grohner Düne. Antrag ist an SJV, SI und SSJFIS	Siehe Beirat Hemelingen; SJV hat dem Ortsamt entsprechend geantwortet.	08.08.17	Zustimmung	

			gleichlautend gerichtet.				
Senator für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport - Produktplan Sport							
1	Ortsamt Veogesack	31.03.2017	Bau von Sportanlagen als Ersatz für Flächen auf dem Oeversberg	Eine Arbeitsgruppe soll bis zum Sommer 2017 Lösungsvorschläge erarbeiten. Konkrete Untersuchungen zu Lärm, Städtebau und Freiraumplanung stehen an. Die erforderlichen Planungskosten werden derzeit ermittelt. Danach ist durch den Senat zu entscheiden, ob die Maßnahmen umgesetzt werden sollen und wie die damit zunächst verbundenen Planungsaufwendungen konkret finanziert werden. Die Ermittlung der Umsetzungskosten erfolgt erst auf Grundlage der Planungen.	08.08.17	Ablehnung	
2	Beirat Osterholz	14.12.2016	Budget für die Sanierung der Heintz-Thiele-Halle in Blockdiek	Im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (§ 9 ff.) werden die Rechte der Beiräte zu Beteiligungen und Entscheidungen aufgeführt. Nicht enthalten sind dabei Entscheidungsrechte bezogen auf Sportanlagen, so dass für diesen Bereich ein Stadtbudget bereits grundsätzlich nicht in Frage kommt.	08.08.17	Ablehnung	
3	Ortsamt Horn-Lehe	20.02.2017	Neubau einer Sporthalle für den TV Eiche Horn und der OS Ronzelenstraße	Das Vorhaben des TV Eiche Horn e.V., eine neue Sporthalle zu bauen, ist der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bekannt und sie unterstützt das Engagement der Vereine, die derartige Bestrebungen vorweisen. In der Sportentwicklungsplanung	08.08.17	Ablehnung	

					2017 werden die Sportvereine im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten beim Bau neuer Sporthallen unterstützen. Eine nach Prioritäten abgestufter Neubauplan soll entwickelt werden, um uns in den künftigen Haushaltsberatungen für eine zügige Umsetzung dieser Vorhaben einsetzen zu können. Entsprechend sind für das Haushaltsjahr 2019 Planungsmittel in Höhe von 50.000 € für Hallenneubauten vorgesehen.		
Senator für Kinder und Bildung							
1	Walle	01.03.2017	Ersatz für die marode Berufsschule Großhandel, Außenhandel und Verkehr (BS GAV)	Ersatz für die marode Berufsschule Großhandel, Außenhandel und Verkehr (BS GAV)	Der Senat hat der Umsetzung des Projektes „Neubau der Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr“ in einer öffentlichen-privaten Partnerschaft (ÖPP) am 4.7.2017 zugestimmt.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
2	Schwachhausen	28.02.2017	Schaffung der fiskalischen Voraussetzungen für eine offene Ganztagsgrundschule Carl-Schurz-Straße zum Schuljahr 2018/19	Schaffung der fiskalischen Voraussetzungen für eine offene Ganztagsgrundschule Carl-Schurz-Straße zum Schuljahr 2018/19	Die Entwicklung von neuen Ganztagschulen wird im Rahmen der Überarbeitung der Schulstandortplanung beschlossen.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
3	Schwachhausen	28.02.2017	In Schwachhausen werden folgende neue Kitas geschaffen: Investorenmodell Schwachhauser Heerstrasse und Freiligrathstrasse.	In Schwachhausen werden folgende neue Kitas geschaffen: Investorenmodell Schwachhauser Heerstrasse und Freiligrathstrasse.	In Schwachhausen werden folgende neue Kitas geschaffen: Investorenmodell Schwachhauser Heerstrasse und Freiligrathstrasse.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
4	Vahr	31.01.2017	Finanzielle Absicherung der Verkehrsschule in der Vahr	Finanzielle Absicherung der Verkehrsschule in der Vahr	Die gewünschte Absicherung ist im Haushalt verankert worden.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
5	Horn-Lehe	17.11.2016	Ausbau der Mensa in der Oberschule an der Ronzelenstraße	Ausbau der Mensa in der Oberschule an der Ronzelenstraße	Planungsmittel sind im Haushaltsentwurf vorgesehen, die Baumaßnahmen werden im folgenden Doppelhaushalt abgesichert.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.

6	Horn-Lehe	17.11.2016	Sanitäre Anlagen und Abwasserleitungen in der Kita Vorstraße erneuern	SKB ist nicht für Sanierungen zuständig, der Antrag wurde an SF weitergeleitet.	09.08.17	
7	Horn-Lehe	20.02.2017	Sporthallenneubau TV Eiche Horn/OS Ronzelenstraße	Zuständig ist das Sportamt (SJFIS).	09.08.17	
8	Burglesum	22.11.2016	Investitionsmittel für eine Erweiterung und Ausstattung der Mensa an der Oberschule an der Helsingstraße	Planungsmittel sind im Haushaltsentwurf vorgesehen, die Baumaßnahmen werden im folgenden Doppelhaushalt abgesichert.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
9	Oberneuland	28.11.2016	Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine vierzügige Grundschule Oberneuland sowie einen offenen Ganztags	Die Entwicklung von neuen Ganztagschulen wird im Rahmen der Überarbeitung der Schulstandortplanung beschlossen. Für den Ausbau zur vierzügigen Grundschule stehen Planungsmittel zur Verfügung.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
10	Oberneuland	28.03.2017	Schaffung der benötigten Raumkapazitäten in der Oberschule Rockwinkel für eine 5-zügige Ausrichtung	Planungsmittel sind im Haushaltsentwurf vorgesehen, die Baumaßnahmen werden im folgenden Doppelhaushalt abgesichert.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
11	Neustadt	16.03.2017	Bereitstellung von Mitteln für die Kitas Delmestraße und Huckelriede	Im Haushaltsentwurf vorgesehen.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
12	Neustadt	16.02.2017	Bereitstellung ausreichender Mittel für eine Grundschule auf dem Gelände der Wilhelm-Kaisen-Schule	Planungsmittel sind im Haushaltsentwurf vorgesehen, die Baumaßnahmen werden im folgenden Doppelhaushalt abgesichert.	09.08.2017	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
13	Neustadt	16.02.2017	Einrichtung von Stellen für Schulsozialarbeiter/innen an den Neustädter Grundschulen	Im Rahmen des Haushaltsentwurfs sind weitere 11 Stellen für Schulsozialarbeit vorgesehen. Bei der Verteilung wird auch eine Neustädter Grundschule beteiligt sein.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.
14	Neustadt	05.04.2017	Ausbau der Schulhöfe und die Außenbereiche von öffentlichen Kindertageseinrichtungen	Der Anschlag konnte leider nicht erhöht werden. Es sollen aber im Rahmen der nutzerspezifischen Maßnahmen insbesondere die Außenbereichsbereiche im Blick behalten	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.

15	Vege sack	12.12.2016	Sanierung der Turnhalle Ludwig-Jahn-Str.	werden. SKB ist nicht für Sanierungen zuständig, der Antrag wurde an SF weitergeleitet.	09.08.17		
16	Vege sack	11.01.2017	11.01.2017 Außenspielbereiche der Kindertagesstätten und Grundschulen	Der Anschlag konnte leider nicht erhöht werden. Es sollen aber im Rahmen der nutzerspezifischen Maßnahmen insbesondere die Außenspielbereiche im Blick behalten werden.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.	
17	Woltmershausen	27.03.2017	Bereitstellung von Finanzmitteln für den Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für Kinder in Woltmershausen /Rablinghausen und für den Ersatzbau der Kindertagesbetreuungseinrichtung Charlotte Niehaus	Im Haushaltsentwurf vorgesehen	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.	
18	Woltmershausen	27.03.2017	Bereitstellung von Finanzmitteln für den Ganztagschulausbau der Grundschule an der Rechtenflether Straße	Im KinVFG II ab 2018 vorgesehen.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.	
19	Huchting	30.05.2017	Situation an den HuchtingerGrundschulen Attraktivierung von Stellen im Schuldienst beispielsweise für Zulagen	Im Handlungskonzept stehen Personalverstärkungsmittel für Schulen, die besondere Herausforderungen zu bewältigen haben, zur Verfügung.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.	
20	Findorff	12.05.2017	Planungsmittel für den Umbau der Grundschule Admiralstr. zur gebundenen Ganztagschule	Planungsmittel sind im Haushaltsentwurf vorgesehen, die Baumaßnahmen werden im folgenden Doppelhaushalt abgesichert.	09.08.17	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.	
Senator für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport - Produktplan Jugend und Soziales							
1	Burglesum	15.11.2016	Offene Jugendarbeit: bedarfsge rechte Aufstockung für die offene Jugendarbeit	Der vorgelegte Haushaltsentwurf sieht für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen im Vergleich zu den in 2017 eingesetzten Mitteln 195 T€ zusätzlich in 2018	04.08.17	Kenntnisnahme, Antrag wird nicht gefolgt	

				<p>vor, in 2019 sind es 274 T€. Im Rahmen des Eckwertes sind damit Der vorgelegte Haushaltsentwurf sieht für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen im Vergleich zu den in 2017 eingesetzten Mitteln 195 T€ zusätzlich in 2018 vor, in 2019 sind es 274 T€. Im Rahmen des Eckwertes sind damit Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Die Erhöhungen entsprechen damit auch dem Wunsch der Beiräte, die Arbeit in diesem Bereich zu stärken. Eine Aufstockung darüber hinaus in der von einigen Beiräten gewünschten Höhe ist jedoch nicht möglich, so dass Anträge abgelehnt werden müssen.</p>		
2	Veegesack	08.12.2016	Bereitstellung der Mittel zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs und Schlichter in Nachbarschaften in der Grohner Düne	<p>Unabhängig vom Programm WiN sieht die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport keine Möglichkeit, Mittel zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs zur Verfügung zu stellen, da hierfür keine Ressortzuständigkeit besteht.</p>	04.08.17	Kenntnisnahme, Ablehnung
3	Obervieland	13.12.2016	Unterstützung der Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung im Stadtteil; je 9.000 € für 2018 und 2019	<p>Die Beiräte erhalten für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendbeteiligung ein Stadtbudget. Zusätzliche Mittel für z.B. die Schaffung eines Jugendbeirates können im Rahmen der Eckwerte nicht gewährt werden.</p>	04.08.17	Kenntnisnahme, Antrag wird nicht gefolgt
4	Osterholz	14.12.2016	Bau einer Jugendeinrichtung auf dem Gelände der Bezirkssportanlage (Initiative des "Jugend-treffs	<p>Frauen, Integration und Sport begrüßt die vom Beirat Osterholz formulierte Forderung zwar fachlich,</p>	04.08.17	Kenntnisnahme, Antrag wird nicht gefolgt

5	Walle	21.12.2016	Blockdieb*); je 350.000 € für 2018 und 2019 je 48.000 € für 2018 und 2019; Betrieb des Sportparks in der Überseestadt	sieht aber keine Möglichkeit, dieser durch zusätzliche Mittel zu entsprechen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sieht ebenso wie der Beirat Walle die Notwendigkeit, im Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit Angebote von überregionaler Bedeutung verstärkt zu fördern. Im Rahmen der durch Senatsbeschluss festgelegten Eckwerte sieht sie jedoch keine Möglichkeit, dem durch zusätzliche Mittel zu entsprechen.	04.08.17	Kenntrnisnahme, Antrag wird nicht gefolgt
6	Oberneuland	05.01.2017	Forderung nach Ausweisung und Mittelbereitstellung eines Stadtbudgets im Einzelplan des Haushalts	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration hat geprüft, in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtbudgets ausgewiesen werden können. Nach dieser Auswertung konnten keine Bereiche identifiziert werden, in denen ein entsprechendes Stadtbudget im Rahmen der Eckwerte möglich war.	04.08.17	Kenntrnisnahme, Ablehnung
7	Blumenthal	13.03.2017	Fortführung einer halben Stelle "Ankommen im Quartier - Beratung" und Kostenübernahme für 2018 und 2019	Im Rahmen der Haushaltsaufstellungen sind die Beratungsstellen für Zugewanderte erneut angemeldet. Bei der Haushaltsaufstellung 2018/19 ist vorgesehen, zur Teilfinanzierung des zusätzlichen migrationsbedingten Personals einen Abbaupfad zu beschreiten, mit dem diese zusätzlichen Personalausgaben bis 2021 schrittweise abgebaut werden sollen. Dennoch wird es nach derzeitigem Stand des Haushaltsaufstellungsverfahrens möglich sein, die zusätzlichen Stellen aus	04.08.17	Kenntrnisnahme, Feststellung das Antrag entsprechen wird

			<p>dem Integrationsbudget bis Ende 2018 zu verlängern, damit die positiv begonnene Arbeit in den Quartieren fortgesetzt werden kann. Eine Verlängerung ab 2019 ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen und den damit einhergehenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfen. Daher ist über eine weitergehende Verlängerung, erst in 2018 zu entscheiden.</p>	
8	Ve gesack	06.04.2017	<p>Mittelbereitstellung für die qualifizierte pädagogische Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates</p>	<p>04.08.17</p> <p>Kenntrnismahme, Aufforderung mit anderen Ressorts eine Lösung zu finden</p>
9	Blumenthal	29.05.2017	<p>Einrichtung eines Quartiersbildungszentrums vorzugsweise im Blumenthaler Rathaus, Aufforderung an die Senatorin für Finanzen die erforderlichen Haushaltsmittel für die Sanierung des Rathauses zur</p>	<p>04.08.17</p> <p>Kenntrnismahme, Ablehnung</p>

10	Burglesum	13.06.2017	Verfügung zu stellen (2.300.000 €)	<p>stellen für Zuwanderer erneut angemeldet, damit sie auch in den Jahren 2018/19 vor Ort zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport begrüßt die vom Beirat Burglesum formulierte Forderung und Begründung fachlich, sieht aber im Rahmen der durch Senatsbeschluss festgelegten Eckwerte keine Möglichkeit, dieser durch zusätzliche Mittel zu entsprechen. Gemäß Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit obliegt es dem Controllingausschuss im Stadteil, die Erhöhungen des Stadteilbudgets bedarfsgerecht einzusetzen und ggf. Mittel für eine pädagogische Begleitung des Jugendbeirates einzusetzen</p>	04.08.17	Kenntritsnahme, Antrag wird nicht gefolgt
11	Obervieland	13.06.2017	Verlängerung der Laufzeit des Projekts "Ankommen im Quartier" bis mindestens zum Ende des Jahres 2018	<p>Im Rahmen der Haushaltsaufstellungen sind die Beratungsstellen für Zugewanderte erneut angemeldet. Bei der Haushaltsaufstellung 2018/19 ist vorgesehen, zur Teilfinanzierung des zusätzlichen migrationsbedingten Personals einen Abbaupfad zu beschreiben, mit dem diese zusätzlichen Personalausgaben bis 2021 schrittweise abgebaut werden sollen. Dennoch wird es nach derzeitigem Stand des Haushaltsaufstellungsverfahrens möglich sein, die zusätzlichen Stellen aus dem Integrationsbudget bis Ende 2018 zu verlängern, damit die posi-</p>	04.08.17	Kenntritsnahme, Feststellung des Antrags entspricht

12	Hemelingen	15.06.2017	Verlängerung der Laufzeit des Projekts "Ankommen im Quartier" über den 31.12.2017 hinaus	<p>tiv begonnene Arbeit in den Quartieren fortgesetzt werden kann. Eine Verlängerung ab 2019 ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen und den damit einhergehenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfen. Daher ist über eine weitergehende Verlängerung, erst in 2018 zu entscheiden.</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsaufstellungen sind die Beratungsstellen für Zugewanderte erneut angemeldet. Bei der Haushaltsaufstellung 2018/19 ist vorgesehen, zur Teilfinanzierung des zusätzlichen migrationsbedingten Personals einen Abbaupfad zu beschreiben, mit dem diese zusätzlichen Personalausgaben bis 2021 schrittweise abgebaut werden sollen. Dennoch wird es nach derzeitigem Stand des Haushalts-aufstellungsverfahrens möglich sein, die zusätzlichen Stellen aus dem Integrationsbudget bis Ende 2018 zu verlängern, damit die positiv begonnene Arbeit in den Quartieren fortgesetzt werden kann. Eine Verlängerung ab 2019 ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen und den damit einhergehenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfen. Daher ist über eine weitergehende Verlängerung, erst in 2018 zu entscheiden</p>	04.08.17	Kenntritsnahme, Feststellung das Antrag entsprechen wird
13	Horn-Lehe	15.06.2017	Begegnungsstätte Horn-Lehe als Begegnungszentrum ausweisen und finanziell wie bisher fördern	Ein Ausbau der Begegnungsstätte Horn-Lehe am Standort Hollergrund ist nicht erfolgsversprechend. Ins-	04.08.17	Kenntritsnahme, Ablehnung

					gesamt werden allerdings die Haushaltsmittel für die Begegnungsstätten in der Stadtgemeinde Bremen nicht gesenkt.		
14	Huchting	19.06.2017	Finanzierung der Stelle "Ankommen im Quartier" in Huchting mit mindestens der zur Zeit veranschlagten Personal- und Sachmittel	Dem Anträgen wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung weitgehend entsprechend.	04.08.17	Kenntrnismahme, Zustimmung	
15	Huchting	19.06.2017	Finanzierung der Stelle "Angebote für Geflüchtete im Haus der Familie Huchting" mit mindestens der zur Zeit veranschlagten Personal- und Sachmittel	Dem Anträgen wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung weitgehend entsprechend.	04.08.17	Kenntrnismahme, Feststellung das Antrag entsprechen wird	
16	Schwachhausen/ Vahr	01.02.2017	Im Doppelhaushalt 2018/2019 mindestens € 280.000 für die „Aufsichende Altenarbeit – Hausbesuche“ zur Verfügung zu stellen, Durchführung Interessensbekundungsverfahren zur Ausweitung des Projekts auf mindestens einen weiteren Stadtteil	Die Haushaltsmittel für die Aufsichende Altenarbeit-Hausbesuche werden aufgestockt. Mit den zusätzlichen Mitteln können mindestens 2 weitere Standorte gefördert werden	04.08.17	Kenntrnismahme, Feststellung das Antrag weitgehend entsprechen wurde	
Senator für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz							
1	Beirat Osterholz	14.12.2016	Förderung Café Abseits	Der Antrag wurde abgelehnt.	02.05.17	Zustimmung Beschlussvorschlag Ablehnung Stadtteilbudget.	
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr							

1	Blumenthal	16.12.2016	Umbau Michael-Fischer-Platz	Aufgrund gutem Zustand der Straßenverkehrsflächen und Prioritätensetzung/unzureichenden Mittel nicht darstellbar.	08.08.17	Zugestimmt
2	Blumenthal	17.02.2017	Ersatzparkplätze Strandhalle	Es handelt sich um private, der ehem. Strandhalle zugeordnete Parkplätze im Deichaußenbereich, nicht um allg. öffentliche Parkplätze. Die Schaffung weiterer öffentlicher Parkplätze in nahegelegenen Straßen ist zudem nicht darstellbar.	08.08.17	Zugestimmt
3	Blumenthal	11.01.2017	Neugestaltung Bahrs Plate	Neuordnung nach Abriss der Strandhalle wird in einfacher Weise erfolgen, ein Umbau im Umfang von T€ 700 ist nicht darstellbar und würde auch Flächen anderer Sondervermögen und verpachtete Flächen umfassen.	08.08.17	Zugestimmt
4	Blumenthal	17.03.2017	Bunker Valentin	Beiratsforderung von T€ 250 ist nicht spezifisch begründet. Vermarktung des Bunkers und Mittelbereitstellung f. Herstellung Entlastungsparkplatz liegt in der Verantwortung des Kulturreorts (LfpB). SWAH arbeitet an touristischer Erschließung (Camping, Anleger)	08.08.17	Zugestimmt
5	Blumenthal	22.06.2017	Deichkronen Reikum	Den Weg auf der Deichkronen wieder begehbar zu machen ist, wie man inzwischen weiß, mit bautechnischen Schwierigkeiten verbunden, die auch T€ 200 voraussichtlich überschreiten werden. Die Situation hat sich auch so gegenüber dem Zustand vor der Deicherrhöhung bereits verbessert: ein asphaltierter Weg für Radfahrer und	08.08.17	Zugestimmt

					Fußgänger hinter dem Deich, für Fußgänger ein weiterer befestigter Weg an der Wasserkante und ein Rasenweg auf dem Deich. Daher ist die gewünschte Wegverbindung auf dem Deich nicht als vorrangig finanzierbar angesehen.		
6	Burglesum	22.11.2016	Heerstraßenzug, Helsingborger Platz, Woldes Wiese, Lärmschutz Grünlandstraße	Die Neugestaltung Helsingborger Platz ist finanziell und planerisch derzeit nicht darstellbar. Für Woldes Wiesen erfolgt in 2017 ein nächster Schritt (Erarbeitung eines Gestaltungsentwurfs). Zum Lärmschutz wird bis Herbst 2017 eine Bedarfsanalyse mit Prioritätensetzung erarbeitet, Finanzmittel für die Umsetzung von Maßnahmen sind im Haushaltsentwurf (Stadt) wegen besonderer Mittelenge – anders als noch zu Beginn des Verfahrens gedacht und mitgeteilt – nicht enthalten. Die Prioritäten wären zudem erst festzulegen und entsprechende Kostenberechnungen zu erstellen, wenn das Gutachten vorliegt.	08.08.17	Zugestimmt	
7	Hemelingen	28.11.2016	Wegeverbindung Hemslinger Weg Bahnhof Mahndorf	Wird in Kombination von Beirats- und Regionalisierungsmitteln umgesetzt.	08.08.17	Zugestimmt	
8	Hemelingen	13.01.2017	Arberger Heerstraße	Schlechter, aber verkehrssicherer Zustand der Straße. Eine Sanierung ist derzeit nicht finanzierbar.	08.08.17	Zugestimmt	
9	Hemelingen	13.01.2017	Hemelinger Heerstraße	Schlechter, aber verkehrssicherer Zustand der Straße. Eine Sanierung ist derzeit nicht finanzierbar. 2017 wird ein Schutzstreifen für Radfahrer stadteinwärts aufgebracht. Notwendige Ausbesserungsmaßnahmen auf der Fahrbahn werden durchge-	08.08.17	Zugestimmt	

10	Hemelingen	13.01.2017	Mahndorfer Heerstraße	führt. Schlechter, aber verkehrssicherer Zustand der Straße. Eine Erhaltungsmaßnahme im Abschnitt zwischen Eisenbahnunterführung und Klüvenhagener Straße wird 2017 erfolgen.	08.08.17	Zugestimmt
11	Hemelingen	12.01.2017	Hastedter Heerstraße und Hemelinger Hafen	Dem Wunsch zur Untersuchung des Neuordnungsbereiches Hastedter Heerstraße und Hemelinger Hafen (Verknüpfung zur Neuplanung Werks- gelände Coca-Cola und Könecke) wird mit der Beauftragung einer städtebaulichen Studie bereits nachgekommen. Weitere Schritte ergeben sich erst aus dem zum Jahresende erwarteten Ergebnis. Mittel werden insofern nicht reserviert, die Planungsmittel wurden aber insgesamt trotz schwieriger Lage leicht aufgestockt.	08.08.17	Zugestimmt
12	Hemelingen	10.03.2017	Grünanlagen Rodenfleet	Die Verkehrssicherung des Grünzugs ist mit T€ 280 im Entwurf des Wirtschaftsplans SV Infra für 2018 enthalten.	08.08.17	Zugestimmt
13	Hemelingen	13.01.2017	WIN/ Soziale Stadt	Eine Mittelaufstockung für die Flüchtlingsintegration war Bestandteil des Integrationsbudgets, die Förderkulisse und Beschlusslagen lassen keine Umschichtungen zugunsten von Hemelingen zu, außer die bisher bereits zu Gunsten von Hemelingen genutzten Reste anderer Gebiete sowie des Zuwanderungsfonds in 2015. Auch Aufstockungen des Bundes müssen in diese Kulissen passen und zudem von der FHB kofinanziert werden.	08.08.17	Zugestimmt

14	Hemelingen	10.03.2017	Schichten in Nachbarschaft	Die Verstärkung von langjährigen Projekten in der WIN-Förderung ist ein Diskussionsthema im Rahmen der anstehenden Programmevaluation. Fachlich ist das Thema Schlichtung keine Aufgabe des Bauressorts und kann mit Blick auf die WIN-Verfahren auch nicht von hieraus entschieden werden.	08.08.17	Zugestimmt
15	Huchting	22.02.2017	Straßenbeleuchtung Huchting	Die Beleuchtung in den Straßen Tom-Dyk und Vehrels ist 2017 vorgesehen. Der Aufrüstungsantrag auf eine 100% Beleuchtung für bestimmte Straßen wird im Zeitraum 2018-2024 erfolgen. Eine Beleuchtung und Sanierung des Schulwegs durch das Grünzentrum Sodenmatt kann 2017 unter Beteiligung des Beirats aus dem Stadtbudget (Beschluss liegt vor) erfolgen.	08.08.17	Zugestimmt
16	Huchting	29.03.2017	Sanierung Huchtinger Heerstraße	Eine Instandsetzung des Gehwegs ist sowohl aufgrund der Baumwurzel-situation als auch der Haushaltslage nicht darstellbar.	08.08.17	Zugestimmt
17	Obemeuland	28.11.2016	Ausbau Mühlenfeldstraße	Der Straßenzustand ist schlecht aber verkehrssicher. Eine Instandsetzung ist daher finanziell nicht darstellbar.	08.08.17	Zugestimmt
18	Obemeuland	16.12.2016	Erneuerung Straßenbelag Oberneulander Landstr.	Der Straßenzustand ist schlecht aber verkehrssicher. Eine Instandsetzung ist daher finanziell nicht darstellbar.	08.08.17	Zugestimmt
19	Obemeuland	15.12.2016	Erneuerung Fahrbahnbelag Oberneulander Heerstr.	Die Oberfläche ist in keinem Instandsetzungsbedürftigen Zustand und auch ein Austausch des Pflasters gegen Asphalt derzeit nicht absehbar.	08.08.17	Zugestimmt
20	Osterholz	19.12.2016	Quartierservice	Es gibt immer weniger Aufgaben, die rechtlich zulässig vom Quartiersservice erbracht werden können. Viele sinnvolle Aufgaben liegen zudem im	08.08.17	Zugestimmt

					Zuständigkeitsbereich anderer Resorts und werden derzeit aus endlichen Mitteln der Leitstelle Saubere Stadt finanziert. Das Leistungsspektrum der FHB im Bereich Stadtsauberkeit selbst wird sich über die Neuausschreibung und Umstrukturierung der Straßenreinigung 2018 ändern.			
21	Osterholz/Hemelingen	1.6.2017	Planungsmittel Malerstraße		Mittel für die Planung der Gleisverbindungen Weserwehr bis Mahlerstraße und von Sebaldsbrück zur Osterholzer Heerstraße sind aus Regionalisierungsmitteln verfügbar. Die Umsetzung richtet sich nach den verfügbaren Personalkapazitäten.	08.08.17		Zugestimmt
22	Schwachhausen	28.02.2017	Verkehrmaßnahmen		Die angesprochenen Straßen sind sanierungsbedürftig, Maßnahmen aber derzeit nicht finanzierbar. Die beantragte Querungshilfe in der Wachmannstraße wird im Rahmen des VEP-Programms Querungshilfen geprüft. Die provisorische Lichtsignalanlage wird mit Blick auf die Randbelegung der Fahrradstraße erneut überprüft. (Bericht Planungskonferenz 28.01.17)	08.08.17		Zugestimmt
23	Vahr	01.02.2017	Verkehrsschule Vahr		Fortführung der bisherigen Finanzierung. Keine erneute Aufstockung. Einzelprojekte können ggf. aus WIN-Mitteln gefördert werden wie derzeit die „Vahrer Maulwürfe“	08.08.17		Zugestimmt
24	Veegesack	13.12.2016	Weiterbetrieb Buslinie 87 und 99		Mit den Seniorenwohnheimen und dem Beirat Burglesum wurde eine Lösung für den östlichen Teil der Linie 87 abgestimmt. Der Lösungsvorschlag für den Linienteil in Veegesack sieht vor, dass statt des bisher einge-	08.08.17		Zugestimmt

23	Vegesack	13.12.2016	Gesamtkonzept Bahnhofsbereich incl. Vegesacker Hafen	<p>setzen Anrufliedertaxis mit dem Fahrplanwechsel im Frühjahr 2017 die bereits bestehende Linie 677 täglich durch zwei zusätzliche Fahrten von montags bis freitags verstärkt wurde. Samstags verkehren bis mittags Anrufliedertaxis im Stundentakt. Die Linie 98 verkehrt statt bisher alle 30 Minuten im 15-Minuten-Takt über die Amunder Feldstraße. Ein Weiterbetrieb der ursprünglichen Linien kann nicht ermöglicht werden.</p> <p>Im Rahmen des zwischenzeitlich förmlich beschlossenen Stadumbau-gebiets Grohn besteht die Möglichkeit der Förderung der Planung und Umgestaltung auch im Sinne der Wohnumfeldverbesserung für die Grohner Düne. Das IEK Grohn sieht für die Umgestaltung anteilig Städtebaufördermittel i. H. v. max. 1,6 Mio. € in den kommenden Jahren vor.</p> <p>Die Umsetzung der Küstenschutzmaßnahmen rund um den Vegesacker Hafen ist nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund komplexer Randbedingungen erst ab 2020 eingeplant. Bezüglich der Küstenschutzmaßnahme stehen die Fertigstellung des Bauentwurfes und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens noch aus.</p> <p>Notwendige vorauslaufende Planungsmittel sind, soweit nicht direkt aus Mitteln des GPK, aus den leicht erhöhten Planungsmitteln des Fachbereichs Bau inkl. BBN darzustellen.</p>	08.08.17	Zugestimmt
----	----------	------------	---	---	----------	------------